

UKV-LISTE

UNERWÜNSCHTE KUNDENVERBINDUNGEN

„Schwarze Liste“

Der Kreditschutzverband von 1870 (im Folgenden: KSV) führt mehrere Listen, die allen Banken und sonstigen Unternehmen zugänglich sind, um „**schwarze Schafe**“ mit schlechter Zahlungsmoral bereits vor Vertragsabschluss zu erkennen. Neben dem KSV bieten noch andere Unternehmen diese Dienstleistung an.

Eine dieser Listen ist beispielsweise die „**Konsumentenkreditevidenz**“. Darin werden Kreditvereinbarungen von Konsumenten aufgenommen, die von Banken, von Leasingunternehmen oder etwa Versicherungen gemeldet werden. Sie stellt eine Gesamtliste aller in Österreich vergebenen Privatkredite dar. Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten (bei „dritter Mahnung“) werden in dieser Liste besonders gekennzeichnet. Daneben besteht auch eine „**Warnliste**“, die Daten sowohl von Krediten als auch Girokonten enthält. In die Liste werden Kunden aufgenommen, die grobe Rückzahlungsprobleme hatten, gegen die etwa mit gerichtlicher Exekution vorgegangen wurde. Durch Einblick in eine der Listen haben etwa die Banken somit einen Überblick über die Verbindlichkeiten und Zahlungsmoral der Verbraucher. Ist man auf der „**Mahnliste**“, dürfte es schwierig sein, einen Kredit zu erhalten oder gar ein Girokonto zu eröffnen. Schließlich haben seit 1997 auch die Versandhäuser, die Mobilfunkbetreiber und Internetprovider begonnen, Daten an de KSV zu liefern, um damit die „**Warenkreditevidenz**“ zu führen. Auf diese Liste kommt man wenn nach Abschluss des Mahnverfahrens ein Inkassobüro, ein Rechtsanwalt oder die eigene Rechtsabteilung des Unternehmens eingeschaltet wurde.

!! Literaturtipp

Näheres über diese Listen und datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sie im Fachbuch „Konsumentenrecht und Banken“, erschienen im Linde Verlag.

<http://www.licon.at/download.php?id=331>

Eine solche Datenweitergabe ist allerdings nur zulässig, wenn der Betroffene zugestimmt hat. Im Bankgeschäft muss die Zustimmung ausdrücklich und schriftlich erfolgen (eine Klausel in den AGB reicht nicht aus). Weiters ist der Betroffene auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen. Eine Zustimmung zur Datenweitergabe kann nämlich jederzeit widerrufen werden.

Eine Verschlechterung für den Verbraucher in diesem Bereich hat das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) gebracht: Der Betroffene hat bei bestimmten Datenbanken, insbesondere Kleinkreditevidenz und Warnliste der Banken, kein Widerspruchsrecht mehr.

Wenn man sich zu Unrecht auf einer solchen Liste wähnt, kann man Beauskunftung, Richtigstellung und Löschung der Daten verlangen.

!! Webtipp

Details zum Datenschutz, weitere Informationen und Musterschreiben finden sie unter www.argedaten.at.